

Justizausschuss des
Österreichischen Nationalrats
z.H. Obfrau AbgzNR Mag. Michaela Steinacker
Parlament
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: Stellungnahme-IRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ.13280.0050/1-L1.3/2017	Rp 692 1/17/AS/CG	4014	2.5.2017
31.3.2017	Dr. Artur Schuschnigg		

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017)
Ausschussbegutachtung gem. § 40 GOG - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vorsitzende des Justizausschusses,

die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Beschluss des Justizausschusses, die Regierungsvorlage eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 einer Ausschussbegutachtung zu unterziehen, und dankt für die Einladung, zu dieser schriftlich Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Einladung gerne an und führen aus, wie folgt:

Deutlich und den weiteren Ausführungen voranzustellen ist unsere ausdrückliche Ablehnung der beabsichtigten Änderungen der Kernelemente der Privatinsolvenz: Wir lehnen sowohl die Verkürzung der Abschöpfungsfrist von derzeit sieben Jahren auf drei Jahre wie auch den vollkommenen Entfall der Mindestquote von derzeit 10 % ab. Die Regierungsvorlage negiert mit ihrem Vorhaben vollkommen die berechtigten Interessen der Gläubiger und fügt der österreichischen Wirtschaft einen maßgeblichen Schaden zu.

Die gegenständliche Regierungsvorlage besteht inhaltlich im Wesentlichen aus zwei Teilen. Zum einen umfasst sie die Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung. Diese wurden in der Fassung eines Ministerialentwurfs durch das Bundesministerium für Justiz einem Begutachtungsverfahren unterzogen, in dem auch die Wirtschaftskammer Österreich mit Schreiben vom 15.2.2017 sich geäußert hat, und liegen nunmehr mit punktuellen Änderungen als Teil der Regierungsvorlage vor.

Der zweite inhaltliche Teil betrifft einschneidende Änderungen des Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahrens für natürliche Personen - umgangssprachlich „Privatkonkurs“ genannt. Ausgangspunkt dieser angestrebten Änderungen ist das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018. Das Bundesministerium für Justiz hat unter hohem persönlichen Einsatz seiner Mitarbeiter in sehr kurzer Zeit den Entwurf dieses Teils erstellt.

Allerdings widerspricht die dann gewählte Vorgehensweise den zweifellos sinnvollen und bewährten Usancen eines Gesetzgebungsprozesses. Statt einen Begutachtungsprozess zu starten, wurde dieser zweite Teil ohne vorhergehende Begutachtung direkt in den bereits erwähnten ersten Teil integriert und unter unnötigem Zeitdruck als Regierungsvorlage beschlossen.

Hinsichtlich eines seit Jahren derart kontrovers diskutierten Themas ist eine eingehende Begutachtung und die nachfolgende Berücksichtigung der Ergebnisse derselben selbstverständlich notwendig.

Der Fokus der Ausschussbegutachtung liegt zweifellos auf den Bestimmungen des sog. Privatkonkurses.

ad Änderungen des Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahrens für natürliche Personen (Art. 1 Änderung der Insolvenzordnung, Z 22 bis Z 34 sowie Z 53)

Das Vorhaben, das mit der nunmehrigen Regierungsvorlage umgesetzt werden soll, stellt im Kern eine Abschaffung der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren (von derzeit 10 %) und eine Verkürzung der Abschöpfungsfrist von derzeit sieben auf drei Jahre dar.

Mit all den Begleitregelungen können sich massive Motive zum Schuldenmachen und Nichttilgen ergeben. Zweifellos ergibt sich daraus auch ein deutlich erhöhter Bedarf nach einer Zurückdrängung aller damit verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten und weitgehender Transparenz der finanziellen Situation (zukünftiger) Schuldner. Neue Regelungen, die dies berücksichtigen würden, sind aber nicht ersichtlich.

Die Wirtschaftskammer hat sich in den zahlreichen Gesprächen der letzten Jahre immer offen gezeigt, insb. für eine moderate Erweiterung der sog. Billigkeitsgründe (z.B. hinsichtlich jener Personen, von denen objektiv keine Zahlungen mehr erwartet werden können - wie etwa Mindestpensionisten). Trotz gegenteiliger Regierungsbeschlüsse (etwa vom 2.3.2010 - in dem sowohl die Beibehaltung der 10 %-Quote als auch die Erweiterung der Billigkeitsgründe enthalten waren) wurde diese Vorgehensweise insb. seitens des BMASK und der Schuldnerberatungsstellen abgelehnt.

Insbesondere die österreichischen Banken pflegen bereits bisher einen sorgsamen Umgang im Bereich der Kreditvergabe und bieten ihren Kunden Kredite an, die auch ihrer individuellen Finanzierungssituation entsprechen. Schon bisher haben wir die Auffassung vertreten, dass Menschen, die unverschuldet in eine Notsituation geraten, eine finanzielle Perspektive gegeben werden muss. Nicht verzichtbar ist allerdings, dass die Eigenverantwortung für eingegangene finanzielle Verpflichtungen auch bei Privatpersonen aufrecht bleibt.

Das Gesetz nahm bisher einen Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubigern vor: Schuldner haben geringe Eigenleistungen zu erbringen, indem sie ihren Gläubigern mit dem Ziel, eine Mindestquote von 10 % zu erreichen, sieben Jahre lang den Abzug des pfändbaren

Teils ihrer Bezüge zur Verfügung stellen. In diesem Fall besteht Anspruch auf Restschuldbefreiung. Wenn diese Mindestquote verfehlt wird, obliegt es den Insolvenzgerichten, nach Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob nicht doch eine Restschuldbefreiung zu gewähren ist. Wir sind der Meinung, dass eine Entschuldung ohne Anstrengungen des Schuldners nicht möglich sein sollte und sehen daher keinen Grund, vom bestehenden System des Abschöpfungsverfahrens abzugehen.

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf wird ein erfolgreiches System ohne Rücksicht auf die betroffenen Gläubiger einseitig zerstört. Tatsache ist, dass es in ca. 92 % aller Privatinsolvenzfälle am Ende des Verfahrens schon jetzt zu einer Restschuldbefreiung kommt. Auch im internationalen Vergleich stellt dieser Umstand einen Spitzenwert dar.

Die Wirtschaftskammerorganisation lehnt die Regierungsvorlage in diesen Punkten vollinhaltlich und nachdrücklich ab.

Mit diesen Änderungen könnte ein Schuldner ohne eigene Anstrengungen und ohne eigenes Zutun das Privileg einer Restschuldbefreiung erlangen. Eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren wäre auch dann zu erteilen, wenn der Schuldner in dieser Zeit keinen einzigen Cent leistet. Er wird viel weniger als bisher einen Anreiz haben, rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Der österreichischen Wirtschaft werden durch den Wegfall der Mindestquote ca. 200 Mio. Euro pro Jahr an Rückflüssen entgehen, wie internationale Vergleiche zeigen. Mit der angestrebten Regelung würden ausschließlich die Interessen der Schuldner berücksichtigt.

Aus unserer Sicht sollte das Erfordernis einer 10 %igen Mindestquote aus den nachfolgenden Gründen beibehalten werden:

- auch der Schuldner soll selbst bestmöglich seinen Beitrag leisten, um die Rechtswohltat einer Restschuldbefreiung zu erhalten (Anspannungsgrundsatz)
- Schulden sind zurückzuzahlen, Überschuldung darf nicht salonfähig werden
- leistungsfähige Schuldner sind nicht aus ihrer Pflicht zu entlassen
- es ist nicht gerechtfertigt, dass Gläubiger jedenfalls damit rechnen müssen, auf bis zu 100 % ihrer Forderungen verzichten zu müssen
- Schulden werden nicht gezahlt, sondern im Insolvenzfall durch andere. Denn auch der Gläubiger ist seinen Partnern gegenüber Schuldner und hat seinen Gläubigern gegenüber Verpflichtungen. Das Insolvenzrisiko beeinflusst auch die Preisgestaltung.
- jegliche Gläubigerschutzinteressen würden über Bord geworfen
- schrankenloser Zugang zur Restschuldbefreiung führt zu erhöhten Ausfällen und mehr Folgeinsolvenzen
- wesentlich für eine erfolgreiche Entschuldung ist ein rechtzeitiger Antrag, ohne Mindestquote besteht erst recht kein Anreiz, rechtzeitig den Antrag zu stellen
- Generalprävention
- wegen jener 15 %, die nach derzeitiger Regelung keine Restschuldbefreiung erreichen, sollte nicht ein erfolgreiches Modell als Ganzes über Bord geschmissen werden. Durch eine vorsichtige Erweiterung der Billigkeitsgründe könnte auch diesem Personenkreis geholfen werden.

Beinahe polemisch wird in den Erläuterungen damit argumentiert, dass gescheiterte Unternehmer besonders stark von den Hürden im Privatinsolvenzrecht betroffen sind. Sollte der primäre Zweck eine schnellere Sanierung von gescheiterten Selbständigen sein, dann sollte diese Art der Entschuldung auch dementsprechend darauf eingeschränkt werden.

Der Fokus des Insolvenzverfahrens muss auf die Durchsetzung der Gläubigerrechte gelegt werden. Ziel darf nicht eine möglichst schnelle und voraussetzungslose Entschuldung sein, sondern die Gläubiger in möglichst hohem Ausmaß zu befriedigen.

Ansonsten besteht hier die große Gefahr eines negativen Domino-Effekts (Menschen gehen mehr und größere Schulden ein, weil ja eh eine automatische Entschuldung nach drei Jahren erfolgt und reißen dadurch jene mit denen sie Geschäfte gemacht haben mit in den Abgrund, diese wieder ihre Geschäftspartner, ...) und damit des genauen Gegenteils der von der Bundesregierung im Arbeitsprogramm festgehaltenen Intentionen.

Werden durch die Änderungen wesentliche Erleichterungen geschaffen, so fehlen demgegenüber wirksame Bestimmungen, um allfällige Missbräuche nachhaltig zu verhindern. Zudem werden mit den Änderungen alle Bemühungen konterkariert, Schuldner zu einer rechtzeitigen Antragstellung zu veranlassen.

Überschrieben ist das entsprechende Kapitel im Arbeitsprogramm der Bundesregierung über die geplante Änderung des Schuldenregulierungsverfahrens mit „Modernes Insolvenzrecht - Kultur des Scheiterns“. Es folgen unter anderem Ausführungen zur erleichterten Entschuldung von Privatpersonen, aber auch von ehemaligen Unternehmern, die für Verbindlichkeiten aus einer gescheiterten Selbstständigkeit haften. Sie repräsentieren die schärfsten Ausprägungen der im Punkt 1.22. des Reformprogramms formulierten Anpassungswünsche zur Erlangung eines modernen (gemeint ist wohl zeitgeistigen) Insolvenzrechts, als Kulturphänomen auf dem Gebiet des Scheiterns.

Der Weg soll dabei, ausgehend von den ersten Sonderbestimmungen für zahlungsunfähige Privatpersonen im Jahr 1995, über die Gewährung einer Befreiung von den nach der Aufhebung eines vorangegangenen Konkursverfahrens verbleibenden Schulden durch das IRÄG 2010 (mit einer Entstigmatisierung) nunmehr bis zum allenfalls umfassend haftungsbefreiten Schuldenerlass nach den vorgeschlagenen Bestimmungen führen.

Erklärtes Ziel der Reform ist die Wiedereingliederung der im gesellschaftlichen Abseits lebenden Menschen in die sozialen und ökonomisch-produktiven Prozesse der Gesellschaft; dies nicht zuletzt wegen der zu erwartenden positiven volkswirtschaftlichen Effekte.

Also sollen die seit 2010 geltenden insolvenzrechtlichen Entschuldungsbedingungen nach dem Muster der Reformvorschläge vereinfacht werden. Insolvenzschuldner sollen zum ab sofort planmäßig auf drei Jahre zu verkürzenden Abschöpfungsverfahren zugelassen und darin ohne weiteres Erfordernis einer Mindestquote gerichtlich entschuldnet werden.

Dieser Ansatz ist im Vergleich zu geltenden Entschuldungsvoraussetzungen sehr missbrauchs-anfällig.

Denn: Nur selten legen Insolvenzschuldner die wahren Ursachen (Motive?) ihrer Erwerbslosigkeit oder geminderter Erwerbstätigkeit offen. Den Gläubigern und auch den Gerichten fehlen im Rahmen ihrer Zulässigkeitsprüfung die Instrumente zur Erforschung der wahren Gründe für die knappe Einkommenssituation der Schuldner, wollen sie nicht die Grundsätze der Verfahrensökonomie und der Masseschonung unverhältnismäßig verdünnen. Die hier gelebte Gerichtspraxis wird zudem von der Lehre gestützt, wonach der Aufwand bei der Zulässigkeitsprüfung nicht zu hoch sein soll und damit dem geltenden § 194 Abs. 2 Z 3 IO den Zahn zieht.

Die gemäß Arbeitsprogramm unverzichtbare Redlichkeit als Entschuldungsvoraussetzung kann also weiterhin praktisch kaum überprüft werden.

Darüber hinaus zu erahnen und in ihren Auswirkungen auf eine funktionierende freie Wirtschaftsordnung, zu der sich Österreich bekennt, in besonderer Weise bedenkenswert, ist der mögliche Begleitschaden einer kostenlosen Entschuldung für das notwendige Wesenselement einer vornehmlich privatrechtlichen Rechts- und Gütertauschordnung in Gestalt des Rechtsinstituts des Vertrags. Er ist die Keimzelle der Privatautonomie und das quantitative und qualitative Ausmaß seines Funktionierens Ausdruck des Freiheitscharakters einer Gemeinschaft.

Zu betonen ist weiter: Es soll nicht verkannt werden, dass die Schuldenentlastung zumal für mittellose Personen aus ethischen und wirtschaftlichen Erwägungen Bestandteil rechtsstaatlicher Garantien sein soll. Scheitern durch und an Überschuldung soll mit den Worten des Reformvorschlags auch eine menschliche „Kultur“ sein. Sie kann im Jahr 2017 und künftig jedoch nur in der Kultur des Rechtsstaats stattfinden, die nachvollziehbar, gleichheitskonform und systemkonform ausgestaltet ist. Zu ihr gehört, dass Entschuldungsregeln praktikabel und interessenwährend sowie ausgleichend gestaltet werden. Dies entspricht dem Anspruch einer Privatrechtsordnung an sich selbst.

In diesem Sinne ist das Reformobjekt Insolvenzordnung in seiner Funktion als Folgerecht des allgemeinen Zivilrechts zu begreifen; dort sind die Wurzeln und Kernelemente des Rechts- und Vertrauensverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger grundgelegt, von dort her sind die rechtlichen Garantien der Gläubigerstellung zu beziehen und zunächst in ihrem primären Anspruch auf Leistung zu erfassen und in einem weiteren Schritt als ein gerade auch im Insolvenzfall relevantes Haftungsrecht zu verstehen. Dieses Recht, im Nichterfüllungsfall auf den Haftungsfonds des Schuldners zu greifen, ist nicht nur die logische Fortsetzung des Leistungsrechts des Gläubigers und endet auch nicht mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Vielmehr erfährt es dort eine natürliche Grenze die gerade auch deshalb nicht ohne sachliche Begründung zusätzlich enger zu ziehen ist. Ohne funktionierende Haftung ist die Gläubigerstellung somit unvollkommen und verliert ihre Garantiefunktion in einer freien Marktwirtschaft. Die Wirkungen dieses Sicherungsverlusts würden sämtliche persönliche Sicherungsrechte, wie etwa die Bürgschaft, erfassen, weil sich jeder persönliche Haftungsfonds durch kostenlose Entschuldung verflüchtigen könnte.

Im Ergebnis kann der leistungsfreien Entschuldung als dem zentralen Reformansatz einer Kultur des Scheiterns insolventer Personen nicht zugestimmt werden, weil es die Verantwortlichkeit einer Person tendenziell negiert und damit einem Paradigmenwechsel im Verständnis der Selbstverantwortung des einzelnen gleichkommt. Sollte die Reform als eine Art (legitimer) Amnestieregelung zum Wohle unverschuldet Benachteiligter gedacht sein, müsste dies offengelegt werden und die Bestimmungen zweckgerechter sein. Fürsorgezwecke sollten nicht um den Preis eines Systembruchs im privatrechtlichen Pflicht-Haftung-Zusammenhang implementiert werden. Jedenfalls hat der Ausnahmecharakter des angestrebten Haftungsfreiheitseffekts klarer hervortreten. Nähert man sich der Überschuldungsproblematik unbefangen und frei von dogmatischen Überlegungen, leuchtet unmittelbar ein, dass ein (Vertrags-)Versprechen ernst gemeint sein soll und einzuhalten ist. Die angedachte Reform setzt deshalb ein falsches Zeichen und konterkariert den Verantwortlichkeitsgedanken.

Die zweimal jährlich unter rund 4.000 österreichischen Klein- und Mittelunternehmen von der Creditreform Wirtschafts- und Konjunkturforschung durchgeführte Befragung zeigt seit Jahren

ein nachhaltiges Bild der Ursachen für die Insolvenz von Privatpersonen. Zuletzt haben im Frühjahr 2017 mehr als 85 % der Befragten als Hauptursache für die Insolvenz von Privatpersonen Schwierigkeiten im richtigen Umgang mit Geld bzw. im verantwortungslosen Konsum genannt. Die weiteren Insolvenzursachen wie Scheidung, Bürgschaftsübernahmen und Arbeitslosigkeit folgen erst danach.

Vor allem im urbanen Bereich findet das Schuldenmachen und die nicht (pünktliche) Begleichung der Außenstände breite gesellschaftliche Akzeptanz. Um dem entgegenzuwirken, sollte sich die geplante Reform auch am Gedanken der Generalprävention orientieren. Denn unsere Wirtschaftsordnung baut auf dem Grundsatz des „do ut des“ auf: Unternehmen, die vertragsgemäß geliefert und geleistet haben, haben auch einen Anspruch auf pünktliche und vollumfängliche Bezahlung ihrer Ware/Dienstleistung. Eine Aufweichung oder Bagatellisierung der Zahlungsverpflichtungen bzw. Einschränkung der Rechte und Ansprüche der Gläubiger könnte gravierende Folgen im Wirtschaftsverkehr auslösen. Durch Zahlungsausfälle bedingte Risikoaufschläge würden zu einem Preisanstieg führen. Auch würde gerade in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten die Insolvenzgefährdung der Unternehmen weiter steigen.

Insolvenzverfahren dienen somit nicht nur zur Bereinigung der finanziellen Situation des Schuldners, sondern beinhalten auch zu einem gewissen Grad ein Abschreckungspotential. Dazu zählt auch der „Anspannungsgrundsatz“ - der Schuldner muss alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Rückzahlung der Schulden unternehmen - der durch ein Absenken der Mindestquote „entsorgt“ werden würde.

Auch stellt sich die Frage der Beurteilung des „redlichen Scheiterns“ von Selbständigen. Schon jetzt führen in den seltensten Fällen die Sachverhaltsdarstellungen der Insolvenzverwalter an die Staatsanwaltschaften zu Verurteilungen gem. §§ 156 ff. StGB.

Nach den Materialien sollen die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass eine Restschuldbefreiung einkommensschwachen Schuldnern nicht immer offen stünde. Wird die 10 % Quote nicht erreicht, so stünde dem Schuldner zwar eine Restschuldbefreiung nach Billigkeit offen, allerdings erfassen die Billigkeitsgründe nicht alle Situationen, in denen der Schuldner entschuldungswürdig sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 213 IO in der geltenden Fassung eine Restschuldbefreiung auch bei Nichterreichen der Quote vorsieht, wenn dies der Billigkeit entspricht. Das Gesetz nennt exemplarisch Gründe einer solchen Billigkeitsentscheidung. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 27. Mai 2015, 8 Ob 51/15f, zu dieser Bestimmung festgehalten, dass Billigkeitsentscheidungen von völlig individuellen Umständen und gegeneinander abzuwägenden Interessen geprägt sind, sodass es weder möglich noch sinnvoll erscheint, einen fixen Schwellenwert für das gerade noch zulässige Unterschreiten der Mindestquote festzulegen. Der OGH akzeptiert in dieser Entscheidung (wie auch schon in früheren Entscheidungen, siehe 8 Ob 107/08f) auch eine außerordentlich weit hinter der Mindestquote von 10 % zurückbleibende Quote, wenn schwerwiegende Billigkeitsgründe vorliegen. Als solche Billigkeitsgründe nennt der OGH - neben den im Gesetz genannten - als weitere Beispiele das redliche kaufmännische Scheitern, Erkrankungen des Schuldners, die ihn an einer Erwerbstätigkeit hindern, und einen erhöhten Unterhaltsbedarf für Familienmitglieder.

Durchaus auf einer Linie mit der Judikatur des Höchstgerichts liegt es, wenn in einer Vielzahl von Fällen die zuständigen Bezirksgerichte Restschuldbefreiungen aus Billigkeit bei Quoten gewähren, die weit von der gesetzlichen Mindestquote entfernt sind (bis hin zu 1 % wie z.B.

im Fall 35 S 53/03x des BG Hernal, weitere Nachweise siehe <https://www.ksv.at/restschuldbefreiung-deutlich-unter-10->).

Die gesetzliche Mindestquote ist also bereits heute eine Zielgröße, deren Verfehlen die Restschuldbefreiung bei ausreichend sachlicher Rechtfertigung nicht hindert. Es besteht kein Einwand dagegen, die beispielhafte Auflistung der Billigkeitsgründe in § 213 IO im Sinne der Judikatur zu erweitern (Todesfälle, Krankheiten, Unfälle, sonstige Schicksalsschläge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen). Ein gänzlicher Entfall der Mindestquote hat aber keinerlei sachliche Rechtfertigung.

Bereits im Zuge des IRÄG 2010 wurde über die Herabsetzung bzw. Streichung der Mindestquote beraten. Da in den Diskussionen der Insolvenzrechtsreformkommission eine Senkung der Mindestquote als kontraproduktiv hinsichtlich der rechtzeitigen Verfahrenseinleitung angesehen wurde, wurde von der Insolvenzrechtsreformkommission ausdrücklich die Beibehaltung der Mindestquote empfohlen (ErlRV 612 BlgNR 24. GP, 3). An den damaligen Überlegungen hat sich bis heute nichts geändert.

Die geplanten Regelungen, mit denen ein derart schwerer und auf Dauer angelegter Eingriff in Forderungsrechte - noch dazu ohne jegliche Berücksichtigung der berechtigten Interessen eines Gläubigers - erfolgt, stellen zweifellos eine entschädigungslose „de facto Enteignung“ i.S.d. Art. 17 GRC dar und wären daher verfassungswidrig.

Fest steht jedenfalls, dass Forderungsrechte vom Schutz des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums erfasst sind (Art. 17 GRC, Art 1 1. ZPEMRK, Art. 6 StGG, siehe dazu etwa *Blauensteiner/Hanslik in Holoubek/Uenbacher*, GRC Kommentar [2014], Art. 17 Rz 14 u.v.a.).

Dass allein der Umstand, dass jemand kein oder kaum pfändbares Einkommen innerhalb von drei Jahren erzielt, bereits ausreicht, um eine dauernde Schuldbefreiung zu erreichen und Gläubigerinteressen überhaupt nicht berücksichtigt werden, ist völlig unverhältnismäßig sowie unsachlich und somit auch gleichheitswidrig i.S.d. Art 7 B-VG.

Die Erleichterung der Entschuldung soll nach den Materialien verhindern, dass ein Schuldner ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt werde. Das läge im Interesse des gesamten Wirtschaftsgefüges, wenn man die Produktionskraft, die Beitrags- und Steuerleistungen, aber auch das Nachfragepotenzial eines in den Arbeits- und Wirtschaftsprozess integriert bleibenden Schuldners bedenke. Eine Volkswirtschaft solle es sich nicht leisten, zuzulassen, dass zahlungsunfähige Personen oft über Jahrzehnte hinweg nicht mehr den Weg zurück fänden und wegen ihrer aussichtslosen Situation sogar in Schwarzarbeit, Untergrund und in Kriminalität flüchteten.

Für diese Überlegungen zitieren die Materialien *Michalek*, Wirtschaft und Justiz im vergangenen Jahrzehnt, in Leopold Maderthaler, Im Dienst der österreichischen Wirtschaft 1990 bis 2000, 59, unterliegen dabei aber einem gravierenden Missverständnis. Nach *Michalek* sind die zitierten Überlegungen Grund dafür gewesen, 1993 das Privatinsolvenzrecht mit Einführung des Zahlungsplans und des Abschöpfungsverfahrens zu reformieren und im Verfahren einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Schuldner und der Gläubiger herbeizuführen. Sie rechtfertigen aber keinesfalls den Verzicht auf die Mindestquote und die extreme Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens allein zum Vorteil der Schuldner und zum Nachteil ihrer Gläubiger.

Personen, die keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen, und daher gar kein Einkommen beziehen, können nach geltendem Recht tatsächlich weder mit Zahlungsplan noch Abschöpfungsverfahren eine Restschuldbefreiung erreichen. Sie würden aber auch dann, wenn ihnen zukünftig Restschuldbefreiung zuteil würde, mangels Zahlungskraft zum Nachfragepotential unserer Volkswirtschaft nichts beitragen.

Wenn die Materialien ausführen, Menschen, die wirtschaftlich scheiterten, sollten durch die Neuregelung eine rasche Chance auf Neustart erhalten, und durch die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre solle den Schuldern eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation ermöglicht werden, liegt wiederum ein Missverständnis vor.

Die Rückkehr in die „produktive Berufssituation“ ist nicht Folge der Restschuldbefreiung mit Ende des Abschöpfungsverfahrens, sondern deren Voraussetzung. Aus dem Einkommen aus beruflicher Tätigkeit sollen die im Abschöpfungsverfahren zu leistenden Zahlungen finanziert werden. Nach § 210 Abs. 1 Z 1 IO war und ist es die primäre Obliegenheit des Schuldners im Abschöpfungsverfahren, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Der Schuldner kann im Abschöpfungsverfahren auch eine selbständige Tätigkeit ausüben, die Gewerbeordnung selbst sieht im Abschöpfungsverfahren selbst keinen Grund für die Entziehung einer bestehenden Gewerbeberechtigung.

Der Abschöpfung unterliegen die pfändbaren Teile der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion. Auch im Abschöpfungsverfahren verbleiben dem Schuldner also die unpfändbaren Einkommensteile nach §§ 291a („Existenzminimum“) und 291b Abs. 2 EO („Unterhaltsexistenzminimum“). Warum es volkswirtschaftlich schädlich sein soll, wenn die darüber hinausgehenden Einkommensteile für eine Frist von sieben Jahren zur teilweisen Befriedigung der Gläubiger verwendet werden und nicht bereits nach drei Jahren wiederum in den privaten Konsum fließen, ist nicht ersichtlich.

Personen, deren Einkommen das Existenzminimum nicht übersteigen, erreichen zwar ebenfalls nach geltender Rechtslage keine Restschuldbefreiung. Daraus entsteht ihnen aber kein Nachteil, weil wegen ihrer Verbindlichkeiten ohnehin keine Exekution gegen sie geführt werden kann.

Die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre lässt auch außer Acht, dass - wie die Statistiken der Gläubigerschutzverbände sehr eindrucksvoll zeigen - in den ersten beiden Jahren der Abschöpfung noch relativ geringe Zahlungen erfolgen und erst in den Jahren 3 bis 7 ein entscheidender Anstieg der abgeschöpften Beträge zu verzeichnen ist. Die Zahlungen aus den Jahren 4 bis 7 (und damit nach vorliegenden Statistiken rund 60 % der heute insgesamt in den Verfahren abgeschöpften Beträge) gingen für die Gläubiger verloren.

Daraus ergibt sich, dass eine sachliche Rechtfertigung für die Abschaffung der Mindestquote und die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens schon grundsätzlich fehlt. In Folge solcher Regelungen können die Rahmenbedingungen für Kredite schwieriger werden, weil die Erleichterung der Entschuldung schon bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit nach VKrG und HIKrG zu berücksichtigen sein wird. Verstärkte Forderungen nach Besicherung werden die Folge sein. Die neuen Bestimmungen sind zudem gründerfeindlich, da auch im Unternehmensbereich die Anforderungen für Kredite steigen werden, wodurch die Begründung für die sog. zweite Chance genau in ihr Gegenteil umschlagen wird.

Die Möglichkeiten zur Bonitätsbeurteilung müssen angesichts der vorgeschlagenen Regelungen verstärkt werden. Sollte diese angedachte Reform des Privatinsolvenzrechts umgesetzt werden, so stellt sich die Frage nach der „Waffengleichheit“ im Geschäftsverkehr. Bis dato können sich Unternehmen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umfassend über die Bonität und Zahlungsfähigkeit ihrer privaten Kunden ausreichend informieren und entsprechend absichern, insbesondere ist der Zugriff auf die Daten des Exekutionsregisters verwehrt.

Unternehmen sind also gezwungen, mehr oder weniger im blinden Vertrauen an Private zu liefern und zu leisten. Sollte eine Restschuldbefreiung Privater ohne eine Mindestquote erfolgen, wären Unternehmen schutzlos gegenüber unredlichen, notorischen Schuldenmachern. Gefordert wird daher die Schaffung einer datenschutzrechtlich abgesicherten Möglichkeit, in das Exekutionsregister bzw. in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens Einsicht nehmen und daraus berichten zu dürfen. Damit könnten sich Unternehmen über ihre Kunden besser informieren und das Risiko abschätzen bzw. Maßnahmen zur Absicherung ihrer Forderung treffen. Ansonsten müssten sie das nunmehr erhöhte Risiko eines Totalausfalles in ihrer Preisbildung berücksichtigen, wodurch alle vertragstreuen Zahler und Konsumenten für jene, die nicht zahlen können oder wollen, bestraft werden würden.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, dass im Fall der Umsetzung der geplanten Novelle Insolvenzen mit einer geringeren als mit einer 10 %-igen Quote jedenfalls zehn Jahre in der Ediktsdatei ersichtlich sind. Dies würde eine Maßnahme darstellen, damit Unternehmen vor betrügerischen Schuldnern besser geschützt wären.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Z 22 (§ 182)

Die Möglichkeit der Überweisung von Amts wegen oder auf Antrag ist sinnvoll und ist dieser Einführung daher zuzustimmen.

Z 23 (§ 183)

Die Begründung für den vorgesehenen Entfall des „zu versuchenden“ außergerichtlichen Ausgleichs ist enttarnend. Da der Schuldner auch ohne jegliche im Abschöpfungsverfahren erwirtschaftete Quote die Restschuldbefreiung erreichen kann, müssten laut Erläuterungen sämtliche Gläubiger im außergerichtlichen Ausgleich auf ihre Forderung verzichten. Heißt also, dass ohnehin klar ist, der Schuldner braucht bloß eine Nullquote anzubieten. Eine Ausrichtung, die durch den vorgesehenen Entfall bestärkt wird. Das ist abzulehnen, das Erfordernis einen außergerichtlichen Ausgleich zumindest versuchen zu müssen (bzw. zu bescheinigen, dass er gescheitert wäre), soll daher aufrecht bleiben.

Z 28 (§ 194)

Das IRÄG 2017 lässt - mit einer Ausnahme - die Bedingungen des Zahlungsplans weitgehend unberührt. Insbesondere müssen Schuldner nach wie vor eine Quote anbieten, die deren Einkommenslage der folgenden fünf Jahre entspricht und die Zahlungsfrist kann weiterhin bis zu sieben Jahre betragen. Dies wird unsererseits positiv bewertet.

Wir sind der Meinung, dass die gleichbleibenden Fristen des Zahlungsplans keinen Widerspruch zur Verkürzung der Fristen des Abschöpfungsverfahrens laut gegenständlicher Novelle darstellen: Der Zahlungsplan hat für den Schuldner den Vorteil, dass die Gehaltsabzüge nicht direkt beim Dienstgeber erfolgen. Will der Schuldner verhindern, dass der Dienstgeber Gehaltsabzüge vornehmen muss bzw. sollen die Aussichten auf ein neues Beschäftigungsverhältnis nicht durch die Information über vorzunehmende Gehaltsabzüge erschwert werden, sind die unveränderten Rahmenbedingungen eines Zahlungsplans zu akzeptieren.

Es bestehen allerdings Unklarheiten bei der in § 194 Abs. 1 vorgeschlagenen Fassung: „Bezieht der Schuldner in diesem Zeitraum voraussichtlich kein pfändbares Einkommen oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig, so braucht er keine Zahlungen anzubieten“ und den Erläuternden Bemerkungen, die ausführen, er brauche keinen Zahlungsplan anzubieten und werde eine „Nullquote“ als unzulässig angesehen.

Die Einfügung in § 194 entspricht nicht dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung. Es wird damit die Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens in diesen Fällen abgeschafft.

Diese Änderung wird abgelehnt, weil der Schuldner ohne diese zumindest gehalten gewesen wäre, einen seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren (§ 194 Abs. 1 IO) entsprechenden Zahlungsplan anzubieten, ansonsten dieser unzulässig wäre, sodass in derartigen Fällen zumindest eine Chance bestanden hätte, ein Abschöpfungsverfahren zu verhindern. Die Subsidiarität der Abschöpfung ist ein wesentliches Erfolgsmoment des österreichischen Verfahrens.

In diesem Punkt ist der Entwurf auch inkonsequent, zumal in den Erläuterungen zu § 281 betont wird „Um die Parallelität von Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren zu bewahren ...“ (von einer Parallelität im bisherigen Sinne kann in Hinkunft wohl nicht ausgegangen werden, wenn die Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens „fällt“).

Das Vorliegen eines (nur) geringfügig pfändbaren Einkommens sollte nicht dazu führen, dass keine Zahlungen angeboten werden müssen. Was im Einzelfall „geringfügig über dem Existenzminimum“ liegt, scheint unbestimmt. Vor allem führt diese Regelung im Ergebnis zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum Exekutionsverfahren. Daher sprechen wir uns insbesondere für die Streichung „oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig“ aus.

Gehen die Erläuterungen davon aus, dass ein Zahlungsplan auch dann nicht angeboten werden müsse, wenn das Existenzminimum nur um 10 bzw. 20 Euro überstiegen wird, dann wird damit außer Acht gelassen, dass mit diesen Beträgen Zahlungspläne abgeschlossen werden, mit denen in nicht unwesentlichem Umfang eine 10 %-Quote erreicht werden kann.

Z 30 (§ 198)

Entfällt Z 2, bliebe Z 1 übrig, die mit einem Punkt zu enden hätte. Bleibt allerdings nur eine Ziffer übrig, erübrigt sich die ziffernmäßige Aufzählung.

Z 31 (§ 199)

Die Verkürzung von sieben auf drei Jahre wird, wie bereits ausgeführt, nachdrücklich abgelehnt.

Käme es zur Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre, wäre zumindest ein den Interessen der Gläubiger Rechnung tragender Ausgleich vorzusehen. Es wäre den Gläubigern nicht zumutbar, wenn der Schuldner, der nach extrem kurzer Frist und ohne (wesentliche) Eigenleistung zur Restschuldbefreiung kommt, schon unmittelbar danach Einkommens- und Vermögenszuwächse uneingeschränkt lukrieren könnte.

Die Schuldner, denen eine Restschuldbefreiung zuteil wird, wären daher zu verpflichten, innerhalb von sieben Jahren ab Erteilung der Restschuldbefreiung

- analog zu § 210 Abs. 1 Z 2 außerordentliche Vermögenszuwächse (Erbschaft, Schenkungen, Lottogewinne etc.) uneingeschränkt sowie
- Einkommensteile, die einen festzulegenden Schwellenwert (z.B. halbe SV-Höchstbemessung) übersteigen, in einem Anteil (mindestens 2/3)

an die Gläubiger herauszugeben (sog. „bedingte Restschuldbefreiung“).

Z 32 (§ 201)

Als neue Voraussetzung für die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens soll die Verpflichtung des Schuldners eingeführt werden, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich um eine solche zu bemühen bzw. eine zumutbare Tätigkeit anzunehmen (als Einleitungshindernis jeweils negativ formuliert).

Sprachlich dürfte die Z 2a, in der Sprache der Mathematik ausgedrückt, die „verkehrten Vorzeichen“ haben.

Inhaltlich wird Z 2a damit begründet, dass eine Restschuldbefreiung nur redlichen Schuldnern offenstehen soll. Ganz abgesehen davon, dass vollkommen unklar ist, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wäre diese Bestimmung vollkommen ungeeignet, unredliche Schuldner von der Restschuldbefreiung auszuschließen.

Die Statistiken des KSV1870 zeigen, dass bei weitem nicht alle Schuldner vollkommen ohne eigenes Zutun oder durch widrige Umstände in Insolvenz geraten. So wird ausgewiesen, dass ein nicht unerheblicher Teil von ca. 43 % der Schuldner ein wenig verantwortliches Leben führte, Raubbau an ihrer Gesundheit betrieben oder sich leichtfertig verschuldeten.

Als Einleitungshindernis formuliert, würde diese Bestimmung nur im geringen zeitlichen Bereich zwischen Antragstellung und Einleitung des Abschöpfungsverfahrens, d.h. im Eröffnungsverfahren, Wirkung entfalten.

Als Obliegenheit des Schuldners während des Abschöpfungsfrist (§ 210 Abs. 1 Z 1) sind diese Verpflichtungen weniger weitreichend, da eine Verletzung derselben nur eine vorzeitige Einstellung rechtfertigen, wenn durch die Verletzung die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird und darüber hinaus dem Schuldner an der Verletzung ein Verschulden trifft (§ 211 Abs. 1 Z 2).

Nur dem redlichen Schuldner soll eine Restschuldbefreiung offenstehen. Entsprechend sollten die Einleitungshindernisse gerade im Hinblick auf die wesentlich erleichterte Restschuldbefreiung verstärkt ihr Augenmerk auf diesen Umstand richten, z.B. durch eine Erweiterung dahingehend, dass auf die Rechtzeitigkeit der Antragstellung (die eine gesetzliche Pflicht ist!)

abgestellt wird. Es gilt zu verhindern, dass Personen mit Schuldenbefreiungen systematisch spekulieren. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass andere Staaten bei vergleichsweise leichter Entschuldung doch verschiedene Ansätze gewählt haben, um nicht dem Missbrauch Tor und Tür zu öffnen.

Die Sanktion, ein Abschöpfungsverfahren nicht durchzuführen, tritt gem. § 201 Abs. 1 Z 2 IO grundsätzlich ein, wenn der Schuldner im selben Insolvenzverfahren Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht wahrgenommen hat (vgl. *Mohr in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 201 IO Rz 3). Diese Sanktion sollte auf Fälle ausgeweitet werden, in denen ein Geschäftsführer, der aufgrund persönlicher Haftungen die Privatinsolvenz beantragt, im Insolvenzverfahren seiner Gesellschaft seine Mitwirkungspflichten (insbesondere bei der Verwertung der Vermögenswerte) vernachlässigt hat. Es ist zu befürchten, dass solche Anstrengungen, die oftmals im Hinblick auf die Zustimmung der Gläubiger zur Entschuldung in der Privatinsolvenz getätigt werden, bei leichter Entschuldungsmöglichkeit im Rahmen des novellierten Abschöpfungsverfahrens unterbleiben, was folgende Konsequenzen nach sich ziehen würde:

- Eine Verschlechterung der Erlöse aus den zu verwertenden Assets würde zu niedrigeren Insolvenzquoten führen.
- Kreditsicherheiten wären niedriger zu bewerten und könnten die Kreditvergabe der Banken negativ beeinflussen oder die Kredite verteuern.

Die schuldhaft unterbliebene Mitwirkung im Insolvenzverfahren der Gesellschaft sollte daher ein Einleitungshindernis für das Abschöpfungsverfahren in der (nachfolgenden) Privatinsolvenz des Geschäftsführers darstellen.

Der Entfall der Mindestquote und die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens erleichtern die Restschuldbefreiung erheblich. Wer zulasten seiner Gläubiger diese Erleichterungen in Anspruch nehmen will, muss bei Vorbereitung des Verfahrens zu größtmöglicher Sorgfalt angehalten sein. Nach geltender Rechtslage sind die Einleitungshindernisse des § 201 Abs. 1 Z 2 bis 4 (Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Vereitelung der Gläubigerbefriedigung, unrichtige Angaben zur wirtschaftlichen Lage) an das grobe Verschulden des Schuldners geknüpft. Erst wenn der Schuldner vorsätzlich oder in einer Weise fahrlässig handelt, die einem durchschnittlich sorgfältig handelnden Schuldner niemals unterlaufen würde, greifen die Einleitungshindernisse. Als Ausgleich für die Erleichterung der Restschuldbefreiung wäre zukünftig in den genannten Fällen auch schon bei leicht fahrlässigem Handeln des Schuldners die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu verweigern.

Überdies wären die als Einleitungshindernisse in § 201 Abs. 1 Z 1 IO genannten Straftatbestände auf alle Straftaten gegen fremdes Vermögen auszudehnen und entsprechendes auch bei den Einstellungsgründen in § 211 Abs. 1 Z 1 IO vorzusehen.

Letztlich wäre es sachgerecht, für grob schuldhaft falsch erteilte Auskünfte in Privatinsolvenzverfahren spezielle Straftatbestände einzuführen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere die Auswirkungen auf die Rückführungsquoten bzw. die den Banken gestellten Kreditsicherheiten auch einen unmittelbar negativen Einfluss auf die sog. „Non-performing Loans“ (NPL) haben würden. Den NPL kommt als eine wesentliche Komponente für die Steuerung der Finanzstabilität eine erhebliche Bedeutung zu.

Angesichts der sonstigen Bemühungen, vor allem auch des Europäischen Gesetzgebers und aller verantwortlichen Bankaufsichtsbehörden (u.a. auch FMA/OeNB oder EZB), die NPL im Finanzsektor möglichst zu reduzieren, würde das IRÄG 2017 in seiner aktuellen Entwurfsfassung diesem Ansinnen diametral entgegenwirken.

§ 201 Abs. 1 IO wäre daher, wie folgt, zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Einleitungshindernisse

§ 201. (1) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist nur abzuweisen, wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ ~~156, 158, 162~~ 125 bis 168b oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder

1a. der Schuldner den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder fahrlässig nicht ohne schuldhaftes Zögern gestellt hat oder

2. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder ~~grob~~-fahrlässig verletzt hat oder

2a. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich um eine solche nicht bemüht ~~und oder~~ keine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat, oder

2b. der Schuldner dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört oder in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehört hat und im Insolvenzverfahren der juristischen Person die Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat oder

3. der Schuldner innerhalb von drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder ~~grob~~-fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch vereitelt oder geschmälert hat, daß er unverhältnismäßig Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschleudert hat, oder

4. der Schuldner vorsätzlich oder ~~grob~~-fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der von ihm als Organ vertretenen juristischen Person gemacht hat, um die einer Insolvenzforderung zugrundeliegende Leistung zu erhalten, und der Gläubiger daran nicht vorsätzlich mitgewirkt hat oder

5. dem Zahlungsplan nach § 195 Z 3 die Bestätigung versagt wurde oder

6. vor weniger als 20 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Das Gericht hat die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nur auf Antrag eines Insolvenzgläubigers abzuweisen. Der Insolvenzgläubiger hat den Abweisungsgrund glaubhaft zu machen.“

Ebenso sollten die Obliegenheiten des Schuldners während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung in obigem Sinn ergänzt werden. Geschäftsführer einer Gesellschaft sollten dadurch angehalten werden, zur Minimierung des Schadens der Gläubiger der Gesellschaft beizutragen.

§ 211 Abs.1 IO ist zu ändern bzw. zu ergänzen, wie folgt:

„Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens

§ 211. (1) Das Gericht hat auf Antrag eines Insolvenzgläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ ~~156, 158, 162~~ 125 bis 168b oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder die Obliegenheit nach § 210 Abs. 1 Z 8 verletzt oder

2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; oder

3. der Schuldner dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört oder in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehört hat und im Insolvenzverfahren der juristischen Person die Auskunfts-

oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger oder Absonderungsberechtigten der juristischen Person beeinträchtigt.

...

(2) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs. 1 Z 2 oder 3 ...“

Vorgesehen werden könne auch, dass sich der Schuldner regelmäßig bei der Schuldnerberatungsstelle melden muss, die das Kriterium der Redlichkeit zu überprüfen hätte. Dies hätte einen gewissen Effekt dadurch, dass diese Meldung bzw. Überprüfung für den Schuldner zumindest unangenehm wäre.

Da zukünftig die Obliegenheiten des Schuldners vermehrt der Aufmerksamkeit der Gläubiger bedürfen werden, sollte nach § 201a die Aufforderung durch den Treuhänder schon dann erfolgen, wenn sich die einlangenden Beträge nicht unwesentlich vermindern.

Z 33 (§ 203)

Wenn tatsächlich die abzulehnende Dreijahresfrist kommt, ist diese Bestimmung nachvollziehbar, da damit der Verwaltungsaufwand bei der Verbuchung von Klein- und Kleinstbeträgen reduziert werden kann. Bleibt es aber bei den sieben Jahren, könnte trotzdem vom Kalenderjahr abgesehen werden und grundsätzlich nach drei und eben sieben Jahren eine Verteilung vorgesehen werden.

Z 34 (§ 213)

Auch der Entfall der Mindestquote von derzeit 10 % als Voraussetzung für die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung wird, wie bereits ausgeführt, nachdrücklich abgelehnt.

Damit könnte der Schuldner ohne irgendeine eigene persönliche Anstrengung das Privileg einer Restschuldbefreiung erhalten. Dies verursacht wesentliche Schäden bei den Gläubigern und erhöht die Missbrauchsmöglichkeiten.

Wie bereits ausgeführt, ist die 10 %-ige Mindestquote sehr flexibel handhabbar.

Für sämtliche Gläubigerabstimmungen zu in den gerichtlichen Insolvenzverfahren angebotenen Quoten - aber auch bei der Frage der Zustimmung im außergerichtlichen Ausgleich - ist es aus Sicht der Gläubiger von großer Bedeutung, mit welcher Quote sie letztendlich (also, wenn es am Ende des Weges zu einem Abschöpfungsverfahren kommt) rechnen können. Wenn nunmehr sogar eine Nullquote bzw. bloß drei Jahre zur Entschuldung reichen, erhöht sich der Druck auf die Gläubiger, jegliche angebotene Quote zu akzeptieren. Die für die Abstimmung anzustellende Vergleichsrechnung lautet ja häufig wie folgt: Wie hoch ist das jährliche pfändbare Einkommen multipliziert mit 5? Durch die nunmehrige Multiplikation mit 3, reduziert sich der Vergleichsbetrag wesentlich.

Zudem kann das neue Regulativ aus denselben Gründen zusätzlich auch die Höhe der vom Schuldner angebotenen Quote reduzierend beeinflussen.

Wenn schon eine Änderung als unverzichtbar erachtet wird, käme anstelle des gänzlichen Entfalls der Mindestquote allenfalls eine moderate Senkung auf z.B. 8 % in Betracht. Das entspräche den Verzugszinsen auf den geschuldeten Kapitalbetrag, gerechnet mit dem gesetzlichen

Zinssatz auf zwei Jahre. Das zeigt, wie gering diese Anforderung eigentlich ist. Es bliebe aber immerhin eine Zielgröße erhalten, bei deren Verfehlung das Billigkeitsregime des geltenden Rechts weiterhin sinnvoll eingesetzt werden kann.

Z 53 (§§ 278 ff.)

Abzulehnen sind Übergangsbestimmungen, die in bereits eingeleitete Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren eingreifen. Alles andere wäre mit dem Vertrauensschutz unvereinbar. Das Vertrauen der Gläubiger auf den Bestand und die tatsächliche Umsetzung bereits nach geltendem Recht gefundener Regelungen darf keinesfalls enttäuscht werden. Dies ist aber der Fall, wenn die Regierungsvorlage für bereits anhängige Verfahren in § 280 IO Restschuldbefreiung ohne Erreichen der Mindestquote und in verkürzter Frist vorsieht. Damit müssten Gläubiger, die Verkürzung um Beträge hinnehmen, deren Zahlung sie bislang aufgrund des geltenden Rechts erwarten durften und mit denen sie auch gerechnet haben.

Gleiches gilt für die Übergangsregelung des § 281 IO zu bestehenden Zahlungsplänen, dies es den Schuldnern ermöglicht, den Gläubigern ohne sachliche Rechtfertigung nachteiligere Zahlungspläne anzubieten.

Diese Verfahren sind nach dem geltenden Regime weiterzuführen. Dies auch deswegen, da davon auszugehen ist, dass Gläubiger, die sich bislang in solchen Verfahren eher passiv verhalten haben - etwa hinsichtlich der Geltendmachung von Einleitungshindernissen und von Obliegenheitsverletzungen samt Antrag auf vorzeitige Einstellung - bei einer derart zu ihrem Nachteil geänderten Rechtslage doch verstärkt die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ergreifen würden.

Es darf bei der Neuregelung des Privatkonkurses zu keiner rückwirkenden Anwendung hinsichtlich bereits anhängiger Verfahren kommen. Das neue Regime sollte aus Gründen der Rechtssicherheit nur auf ab dessen Inkrafttreten neu eingeleitete Verfahren angewendet werden.

Sicherzustellen wäre, dass die Sperrfristen unverändert beibehalten werden und ausschließlich und nur zeitlich befristet zur „Sanierung“ der Altfälle außer Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich sollten daher § 194 Abs. 2 Z 4 und § 201 Abs. 1 Z 6 uneingeschränkt in Geltung bleiben.

ad Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung und sonstige Änderungen

Da die Einladung des Justizausschusses zur Stellungnahme die gesamte Regierungsvorlage eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 umfasst, dürfen wir unsere Stellungnahme zum Ministerialentwurf einer Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 der Vollständigkeit halber aktualisieren.

Die Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung Nr. 848/2015 macht eine Überarbeitung eines Teils der IO notwendig. Soweit ersichtlich, enthält die Regierungsvorlage die notwendigen und zweckdienlichen Anpassungen - auch, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Darüber hinaus wird die gegenständliche Novelle in diesem Bereich dazu genützt, um von der Praxis gewünscht und als zweckmäßig angesehene Regelungen umzusetzen.

Zuzustimmen ist, dass eine öffentliche Bekanntmachung über die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Vermögenslosigkeit ebenso zweckmäßig ist, wie die Zustellung an eine unvertretene Kapitalgesellschaft durch Aufnahme in die Ediktsdatei.

Z 2 (§ 43)

Die Einführung der Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Einbringung einer Anfechtungsklage könnte ein wenig kritisch gesehen werden, da damit das Insolvenzverfahren verzögert werden könnte und somit auch Interessen anderer Verfahrensbeteiligter tangiert sein könnten.

Prozessuale Fristen haben im Allgemeinen vor allem den Zweck, der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit zu dienen. Die Erfahrung zeigt, dass Fristen - egal wie sie ausgestaltet sind - vor allem von jenen kritisiert werden, die durch Fristen in ihren Handlungsspielräumen betroffen sind. So werden Rechtsmittel in aller Regel unter voller Ausnutzung der Frist eingebracht. Die Raschheit der Klärung einer Rechtslage wird an sich als vorteilhaft empfunden.

Allgemein kann festgehalten werden, dass selbst in ausgesprochenen „Megainsolvenzen“ es den Insolvenzverwaltern regelmäßig möglich ist, die Anspruchsgrundlage für Anfechtungen innerhalb von sechs bis acht Monaten aufzubereiten und so der Gegenseite ausreichend Zeit zu geben, die Sinnhaftigkeit eines außergerichtlichen Vergleichs zu prüfen. In letzter Zeit wurden viele Anfechtungsansprüche auf diese Weise außergerichtlich geklärt.

Dies hat aus Sicht der Gläubiger den Vorteil, dass sehr schnell Klarheit über zu erwartende Insolvenzquoten geschaffen werden kann und diese Gelder auch verhältnismäßig rasch fließen. Sowohl Insolvenzverwalter als auch Anfechtungsgegner sind durch unsere geltende Rechtslage ausgesprochen animiert, sich rasch zu einigen, wenn sie denn einen Prozess vermeiden wollen. Und dieser Zug zum Pragmatismus dürfte für beide Seiten durchaus Vorteile haben.

Anzumerken ist, dass selbst für den Fall, dass die Frist in eine Verjährungsfrist umgewandelt oder verlängert wird, wohl keine wirkliche Veränderung der Praxis erreicht wird, außer dass außergerichtliche Verhandlungen eben länger dauern werden, und das bislang bestehende Druckmittel der Klage sowohl auf Seiten des Insolvenzverwalters als auch des potentiellen Anfechtungsgegners letztlich abgeschwächt bzw. zeitlich verschoben wird. Erfahrungsgemäß kommen Vergleiche gerade mithilfe solcher Druckmittel zustande, weil der Anfechtungsgegner letztendlich erst durch die Klage erkennt, dass der Insolvenzverwalter davon überzeugt ist, dass die Beweislage ausreicht, eine Verurteilung des Anfechtungsgegners zu erreichen. Dann wird sich auch der „hartnäckigste“ Anfechtungsgegner dem Ernst der Lage erst richtig bewusst und überlegen, ob es nicht doch besser und kostengünstiger wäre, die Angelegenheit vergleichsweise zu bereinigen. Auch hierfür ist die bestehende Präklusionsfrist des § 43 Abs. 2 IO ein probates Mittel.

Bei einer Verlängerung der Frist kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass vermehrt bzw. in größeren Umfang als bisher Vorsorgen für mögliche Anfechtungen getroffen werden müssten. Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass bei Kreditsicherheiten zumeist vereinbart wird, dass eine Freigabe erst nach Ablauf eines Jahres (gerechnet ab der Rückzahlung des Kredites) erfolgt, wodurch sichergestellt ist, dass in Folge der bestehenden Fristenregelung dann tatsächlich keine Anfechtung mehr Platz greifen kann.

Weiters sollte nicht übersehen werden, dass Anfechtungsprozesse ja selbst auch komplex sind und lange dauern können. Je früher ein Prozess dann tatsächlich begonnen wird, desto zügiger und früher ist er dann auch zu Ende. Auf diese Weise können in Österreich die Insolvenzverfahren sehr rasch beendet werden, was wiederum auch den Schuldnern zum Vorteil gereichen kann, da sie schneller in die Phase der Rehabilitierung und Entschuldung kommen - dies ist immerhin ein erklärtes Ziel der Europäischen Union.

Es wird daher die derzeitige Regelung einer Verlängerungsmöglichkeit sohin vorgezogen.

Z 5 (§ 63a)

Ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit für die „anderen zivil- oder unternehmensrechtlichen Klagen, die mit jenen im Zusammenhang stehen“ tatsächlich aus der EulnsVO? Ist dort nicht vielmehr nur „für alle Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen“ diese ausschließliche Zuständigkeit geregelt, von der es nach Art. 6 Abs. 2 für Klagen im bloßen Zusammenhang sogar eine Ausnahme davon gibt?

Besonders sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich bei der vorgesehenen Erweiterung der ausschließlichen Zuständigkeit schwierige Auslegungsfragen ergeben könnten, wann tatsächlich ein ausreichender Zusammenhang besteht, mit der Gefahr, die Klage beim unzuständigen Gericht einzubringen.

Z 10 und 11 (§§ 82 und 82a)

Der „Herr des Insolvenzverfahrens“ ist in der Praxis der Insolvenzverwalter, der durch seine besonderen juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weitere Verluste der Gläubiger verhindert und durch die bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens bzw. durch seine Bewertung der Angemessenheit und Erfüllbarkeit der angebotenen Zahlungs- und Sanierungspläne einen wesentlichen Beitrag zum Ausgang des Verfahrens leistet. Die Anpassung der Mindestentlohnung, die seit 1999 nicht mehr erhöht wurde, ist daher an sich gerechtfertigt, insoweit sie einer Wertanpassung entspricht und nicht darüber hinausgeht.

Dies dürfte allerdings nicht der Fall sein. Die vorgesehene Anhebung geht deutlich über die Inflationsabgeltung hinaus (bisher z.B. bei einer Bemessungsgrundlage von 10.000 Euro eine Entlohnung von 2.000 Euro, neu eine Entlohnung von 5.000 Euro).

Dafür fehlt es an einer rechtfertigenden Begründung. Dass bei Beibehaltung der 3.000 Euro als Mindestentlohnung statt, wie vorgesehen, als „Add on“, der Anwendungsbereich für die Prozentregelung von bisher 10.000 Euro bis 22.000 Euro auf 15.000 Euro bis 22.000 Euro schrumpft, ist als Begründung völlig untauglich. Es gilt auch zu bedenken, dass durch die Geldentwertung seit 1999 die Bemessungsgrundlage genauso in ihrem Wert gestiegen sein kann, woraus sich ohnedies bereits eine gewisse Inflationsabgeltung ergeben kann. Dass sich durch diese Erhöhung keine Änderung des Kostenvorschusses von üblich 4.000 Euro ergibt, ist interessant; irgendwoher werden die Gelder für die erhöhte Entlohnung wohl kommen müssen. Auch der Hinweis auf den unveränderten § 72a überzeugt nicht, viel naheliegender erscheint, dass in § 72a unter Verweis auf den neuen § 82 Abs. 1 in weiterer Folge eine Betragserhöhung erfolgt. Ähnliches gilt für § 82a.

Evident ist, dass damit die Masse zu Lasten der Gläubiger geschmälert wird.

Z 13 (§ 87a)

Gläubigerschutzverbände leisten auf vielfältige Art und Weise einen Beitrag zum Funktionieren der Insolvenzgerichtsbarkeit und zur raschen Abwicklung von Insolvenzverfahren: Information und Beratung der Gläubiger, Anmeldung der Insolvenzforderungen, Besuch der Tagsatzungen und Sitzungen der Gläubigerausschüsse, Mitwirkung der Vermögenserhebung und -sicherung etc. Der Erfolg der Tätigkeit liegt dann letztendlich in der Höhe der realisierten Insolvenzquote für die Gläubiger. Es ist daher nachvollziehbar, dass Gläubigerschutzverbände auch bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Zustimmung aller Gläubiger einen Anspruch auf Belohnung gem. § 87a IO zuerkannt erhalten.

Z 21 (§ 180b f.)

Die Einführung von speziellen Regelungen für Konzerninsolvenzen in den §§ 180b und 180c erscheint zweckmäßig und sollte in der Praxis zu besserer Informationsversorgung und einfacherer Koordination aller Beteiligten dienen.

Besteht wirklich eine Notwendigkeit bei reinen Inlandssachverhalten einen Koordinator bestellen zu können bzw. zur Möglichkeit eines Gruppen-Koordinationsverfahrens?

Mit welchen Mehrkosten ist dabei zu rechnen?

Z 22 (§ 182)

Als kostenvermeidend, verfahrensbeschleunigend und idealerweise masseschonend wird sich die beabsichtigte Bestimmung zur Prüfung der Zuständigkeit in § 44 Abs. 1 JN durch das angerufene Bezirksgericht erweisen, das zukünftig jene Anträge auf Insolvenzeröffnung, die nicht die Bedingungen eines Schuldenregulierungsverfahrens erfüllen, nicht abzuweisen, sondern an das zuständige Landesgericht zu überweisen hätte. Diese bereits geltende Bestimmung erfuhr bisher eine vom Wortlaut abweichende Rechtsprechung und ist daher umstritten.

Z 46 (§ 256)

Zu begrüßen ist, dass der Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nunmehr öffentlich bekannt zu machen ist.

Zu begrüßen ist auch die Festlegung einer Ausnahmebestimmung vom Zustimmungserfordernis des Empfängers für Informationen bevorrechteter Gläubigerschutzverbände, die mit elektronischer Post gesendet werden.

Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände haben die Aufgabe, Insolvenzgerichte durch die schnellstmögliche Information und Beratung der Gläubiger und dadurch gebündelte Vertretung der allgemeinen Gläubigerinteressen zu unterstützen. Sie leisten damit eine wertvolle Aufgabe für das reibungslose und effiziente Funktionieren der österreichischen Insolvenzgerichtsbarkeit (kürzere Verfahrensdauer, im Europavergleich höhere Durchschnittsquoten). Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die laut Gläubigerliste den Gläubigerschutzverbänden bekanntgegebene Information der betroffenen Gläubiger über eine bevorstehende oder bereits eröffnete Insolvenz. Diese Information hat schon alleine aus Gründen des Schutzes der Unternehmen vor weiteren Lieferungen und damit riskierten Forderungsverlusten schnellst möglich

zu erfolgen. Eine Übermittlung mittels elektronischer Post ist daher für diese wichtige Arbeit der Gläubigerschutzverbände unablässig.

zu Art. 4 Änderung der Exekutionsordnung

Z 1 und 2 (§§ 40 Abs. 1 und 45a Abs. 2)

Die vorgesehene Sonderregelung für Stundungsentscheidungen einer Behörde kann natürlich für jene Fälle gelten, in denen die Behörde nicht berechtigt ist, eine Zahlungsvereinbarung zu treffen. Dies sollte sich aus dem Gesetzestext selbst unmissverständlich ergeben.

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass wir die Verkürzung der Abschöpfungsfrist von sieben auf drei Jahre und den Entfall der Mindestquote von derzeit 10 % nachdrücklich ablehnen, da diese Änderungen ausschließlich die Interessen der Schuldner berücksichtigen und berechnete Interessen der Gläubiger und der österreichischen Wirtschaft vollkommen außer Acht gelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin